



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtagge vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

43

17.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

84	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384) Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von fünf Tagen	86	Stadt Kronach Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV); Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020
85	Sitzung des Kreis Ausschusses		

40

84

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 384)

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von fünf Tagen

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landkreises Kronach liegt seit dem 13.06.2021 und damit seit fünf Tagen in Folge unter dem Wert von 50. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

Somit gelten ab dem 19.06.2021 insbesondere folgende Änderungen:

1. Kontaktbeschränkung (§ 6 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist in Gruppen von bis zu zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren sowie vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. Testpflicht

Die Testpflicht entfällt

- bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Feiern aus besonderem Anlass (§ 7 der 12. BayIfSMV)
- für Zuschauer bei Sportveranstaltungen (§ 12 Abs. 2 der 13. BayIfSMV)
- beim Besuch von Freizeiteinrichtungen (§ 13 Abs. 3 der 13. BayIfSMV)
- in der Gastronomie (§ 15 Abs. 1 BayIfSMV)
- in der Beherbergung (weitere Testpflichten); der einmalige Test bei Ankunft bleibt (§ 16 der 13. BayIfSMV)
- bei Tagungen und Kongressen (§ 17 Abs. 1 der 13. BayIfSMV)
- bei kulturellen Veranstaltungen (§ 25 Abs. 1 der 13. BayIfSMV).
- bei Besuchern von Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, unabhängig davon, ob die Besucher geimpft oder genesen sind.

Weiterhin bestehen bleiben Testpflichten z. B. in Schulen, Hochschulen, Pflege- und Altenheimen.

3. Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern aus besonderem Anlass (§ 7 der 13. BayIfSMV)

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gelten die oben genannten Zahlen zuzüglich geimpfter oder genesener Personen.

4. Sport und praktische Sportausbildung (§ 12 der 13. BayIfSMV)

Es ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.

5. Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV)

Es findet uneingeschränkt Präsenzunterricht statt.

6. Tagesbetreuung (§ 21 der 13. BayIfSMV)

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist uneingeschränkt zulässig (Regelbetrieb).

Hinweise:

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kronach bleiben unberührt.

Die ab dem 19.06.2021 geltenden Regelungen treten erst dann wieder außer Kraft, wenn der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten worden ist. In diesem Fall ergeht eine erneute Bekanntmachung.

Kronach, 17.06.2021
Landratsamt Kronach

Belinda Quenzer
Oberregierungsrätin

11

85

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 28.06.2021, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Sachstandsbericht „Attraktivierung Ölschnitzsee“
- 3 Aktueller Sachstandsbericht Unterhalt/Neubau Kreisstraßen
- 4 Antrag von Kronach Creativ auf die Gewährung eines Kreiszuschusses
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die Besucherinnen und Besucher das Tragen einer FFP2-Maske (oder eines gleichwertigen Standards) verpflichtend ist.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 11.06.2021
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Stadt Kronach

86

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV); Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kronach hat die Bodenrichtwerte (BWR) für baureifes Land und landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Kaufpreisfälle in der Kaufpreissammlung als durchschnittliche Lagewerte für den Wert des Bodens gemäß § 196 BauGB und §§ 12 ff. BayGaV zum Stand vom 31.12.2020 festgesetzt. Weiterhin wurde ein Bodenrichtwert für fortwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung festgelegt.

Die neuen Bodenrichtwerte werden zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

**von Montag 21.06.2021,
bis Mittwoch 21.07.2021,**

bei der Stadt Kronach, Stadtbauamt Kronach, 2. Stock, Zimmer Nr. 148, Marktplatz 5, 96317 Kronach, zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf unserer Homepage www.kronach.de unter der Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Eine flächenhafte Darstellung der festgesetzten BRW-Zonen ist online im Bayernatlas unter www.bodenrichtwerte.bayern.de ersichtlich.

Auf das Recht, dass außerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte erlangt werden kann wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Kronach, 09.06.2021

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat